

**An die
Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Soziales,
Pflege und Transformation
- Unterrichtung nach Art.89 b LV i.V.m.
der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT -**



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Präsident des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

30.März 2023

Mein Aktenzeichen PuK	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2415
---------------------------------	--------------------------	---	---------------------------------------

Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei sende ich Ihnen unter Bezugnahme auf Artikel 89 b der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit Ziffer II 2 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags eine Information über die beabsichtigte Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik Deutschland mit der Bitte um Weiterleitung an den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 28. März 2023 von der beabsichtigten Verwaltungsvereinbarung Kenntnis genommen.

Mit den Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten sollen private Haushalte unterstützt werden, die im vergangenen Jahr von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für nicht leitungsgebundene Energieträger betroffen sind.



Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in seiner Entschließung vom 15. Dezember 2022 (Drucksache 20/4911 – III. Nr. 8) aufgefordert, in einer Verwaltungsvereinbarung gemeinsam mit den Ländern einen Härtefallfonds auszugestalten. Mit diesem Fonds sollen Menschen, die im vergangenen Jahr mit nicht leitungsgebundenen Energieträgern (Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnitzel, Holzbriketts, Scheitholz und Kohle bzw. Koks) geheizt haben, eine Entlastung von ihren gestiegenen Beschaffungskosten erfahren.

Der Bund richtet deshalb ein entsprechendes Programm ein. Das Programm wird durch die Länder ausgeführt. Für die Auszahlung der Hilfsleistungen stellt der Bund aus dem Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds Mittel in Höhe von insgesamt maximal 1,8 Milliarden Euro zur Verfügung.

Derzeit befindet sich eine Verwaltungsvereinbarung nebst dazugehöriger Vollzugshinweise zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und den Ländern in der Abstimmung. Die Verhandlungen hierzu sind nahezu abgeschlossen.

Das Ziel der Härtefallhilfen ist es, Privathaushalte bei den Mehrkosten für nicht leitungsgebundene Energieträger zu entlasten. Anspruchsberechtigt soll sein, wer vom 1. Januar bis zum 1. Dezember 2022 beispielsweise Öl, Pellets oder Flüssiggas gekauft und dafür mehr als das Doppelte des durchschnittlichen Vorjahrespreises (sog. Jahresreferenzwert) gezahlt hat. Dieser Personenkreis soll 80 Prozent der Preissteigerung erstattet bekommen, vorausgesetzt der Erstattungsbetrag liegt nicht unter der Bagatellgrenze von 100 Euro und übersteigt die Obergrenze von 2.000 Euro nicht. Der Referenzpreis für die jeweiligen nicht leitungsgebundenen Energieträger wurde vom Bund festgesetzt. Es gilt folgende Berechnungsformel: $Entlastungsbetrag = 0,8 \times (Rechnungsbetrag\ 2022 - 2 \times Referenzpreis \times Bestellmenge)$. Maßgeblich dafür, ob die Mehrkosten im Entlastungszeitraum vom 1. Januar 2022 bis einschließlich 1. Dezember 2022 angefallen sind, soll das Datum der Lieferung, wie es auf der zum Nachweis eingereichten Rechnung angegeben ist, sein.

Das Antragsverfahren für diese Hilfen soll durch die Länder organisiert und durchgeführt werden.



In Rheinland-Pfalz soll dies im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung umgesetzt werden. Die Bearbeitung der Anträge wird durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erfolgen. Hierfür sind mit Abschluss der bevorstehenden Bund-Länder-Vereinbarung nun die notwendigen Grundlagen geschaffen.

Über die Details der Umsetzung des Antragsverfahrens in Rheinland-Pfalz wird die Landesregierung dem Ausschuss zeitnah berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer